

Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Untere Ochtum (Lemwerder)“
in der Gemeinde Lemwerder, Landkreis Wesermarsch

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2. Präambel der Verordnung – Rechtsgrundlagen im Einzelnen.....	3
3. Gebietsbeschreibung und Gebietsabgrenzung (zu § 1 der Verordnung)	4
3.1. Gebietsbeschreibung	4
3.2. Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.....	4
4. Schutzzweck (zu § 2 der Verordnung).....	4
4.1. Allgemeiner Schutzzweck (zu § 2 Abs. 1).....	4
4.2. Besonderer Schutzzweck des LSG (zu § 2 Abs. 2)	5
5. Verbote (zu § 3 der Verordnung)	6
5.1. Verbotene Handlungen (zu § 3 Abs. 1).....	6
5.2. Allgemeine Verbote für das FFH-Gebiet (zu § 3 Abs. 2)	7
5.3. Bestandsschutz (zu § 3 Abs. 3)	7
6. Freistellungen (zu § 4 der Verordnung)	7
7. Befreiungen (zu § 5 der Verordnung)	9
8. Anordnungsbefugnis (zu § 6 der Verordnung)	10
9. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 7 der Verordnung)...	10
10. Ordnungswidrigkeiten (zu § 8 der Verordnung)	10

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung

Am 21.05.1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (RL 92/43/EWG) vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet (ABl. EG vom 22.07.1992 Nr. L 206/7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158/193). Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit den von den EU-Mitgliedsstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, Gesetz zum Übereinkommen vom 05.06.1992 über die biologische Vielfalt - Bundesgesetzblatt, Teil II, 1993 Nr. 32, S. 1742 ff). Auf Bundesebene wurde darauf aufbauend 2007 die „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ beschlossen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2007: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2007 - Beschluss der Bundesregierung vom 07.11.2007). Auf Landesebene wird sie unter anderem durch die „Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz“ umgesetzt (vgl. LT-Drs. 16/1283 vom 14.05.2009, berichtigt am 24.06.2009).

Um die Sicherung der Biodiversität zu gewährleisten und die Vorgaben der EU rechtssicher umzusetzen, ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete erforderlich, das aus Lebensräumen aller biogeographischer Regionen der Mitgliedsländer in ihren spezifischen Ausprägungen und mit ihren charakteristischen (prioritären) Lebensraumtypen und Arten besteht sowie die ökologischen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gebieten sichert (Schutzgebietssystem Natura 2000).

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Wesermarsch verpflichtet, die im Kreisgebiet gemeldeten und von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und die entsprechenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. diesen durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

Meldung des FFH-Gebietes „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“

Die FFH-Richtlinie führt die Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind unter anderem Fluss- und Meerneunauge gelistet, welche als Arten von gemeinschaftlichem Interesse (nicht prioritär) eingestuft werden und für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen von Meer- und Flussneunauge in den Ems- und Wesermarschen sowie dem Weser-Aller-Flachland wurde im Januar 2005 das heutige FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ vom Land Niedersachsen über die Bundesrepublik Deutschland der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet. Signifikant und damit Schutzziel des FFH-Gebietes sind darüber hinaus die Lebensraumtypen 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe), 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Lachs (*Salmo salar*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Am 12. November 2007 hat die Kommission das Gebiet als von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union (L 12/1 vom 15.01.2008) unter der Nummer DE 2616-331 veröffentlicht. Landesintern hat das Gebiet die Nr. 250.

Die untere Ochtum von der Mündung in die Weser in Lemwerder bis zur Kreisgrenze des Landkreises Wesermarsch zur Stadt Delmenhorst nach ca. 1,8 km ist Teil des FFH-Gebietes 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“. Flächenmäßig nimmt der in der Wesermarsch gelegene Abschnitt des FFH-Gebietes 250 mit ca. 11,7 ha einen untergeordneten Anteil an der Gesamtfläche von ca. 82 ha ein. Der überwiegende Teil des FFH-Gebietes 250 liegt im Landkreis Diepholz und der kreisfreien Stadt Delmenhorst. Das Gebiet hätte entsprechend bis Ende 2010 als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen werden müssen (vgl. Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL). In der neunten, aktualisierten Liste der o.g. Gebiete, die im Amtsblatt der Europäischen Union am 23.12.2015 veröffentlicht (L 338/688) wurde, ist das Gebiet unverändert enthalten.

Rechtliche Umsetzung: Landschaftsschutzgebiet „Untere Ochtum (Lemwerder)“

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie sowie § 32 Absatz 2 BNatSchG sind die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Der in der Wesermarsch liegende Teil des FFH-Gebietes „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, da ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in einzelnen Teilen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG u.a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist. Aufgrund der begrenzten Zahl der Schutzgüter und dem damit verbundenen vergleichsweise geringen Regelungsbedarf erfolgt in diesem Gebiet die Umsetzung als Landschaftsschutzgebiet. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets und damit eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

2. Präambel der Verordnung – Rechtsgrundlagen im Einzelnen

Die Präambel führt die Rechtsgrundlagen der vorliegenden Verordnung auf. Mit der Förderalismusreform finden vor dem Hintergrund der konkurrierenden Gesetzgebung sowohl das Bundesnaturschutzgesetz als auch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Anwendung. Gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete geschützt werden. Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne des § 26 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 22 Absatz 1 BNatSchG durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderliche Ermächtigung hierzu. Gemäß § 22 Absatz 2 BNatSchG richten sich u.a. Form und Verfahren der Unterschutzstellung nach Landesrecht. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen finden sich in § 14 NAGBNatSchG, Regelungen zu Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind § 15 NAGBNatSchG zu entnehmen. Da durch das vorliegende Schutzgebiet Teile des FFH-Gebietes „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ geschützt werden, findet zudem § 32 Absatz 1 BNatSchG Anwendung, wonach die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG bestimmt die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderliche Gebietsabgrenzung. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-

Richtlinie entsprochen wird. Gemäß § 32 Absatz 1 NAGBNatSchG liegt die Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisung bei den unteren Naturschutzbehörden. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind dabei die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Wesermarsch.

3. Gebietsbeschreibung und Gebietsabgrenzung (zu § 1 der Verordnung)

3.1. Gebietsbeschreibung

Bei dem Unterlauf der Ochtum auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch handelt es sich um ein tidebeeinflusstes Marschengewässer. An der Mündung befindet sich das Ochtumsperrwerk mit einer Sohlschwelle bei 2,40 m über NN. Das Sperrwerk wird bei Sturmfluten zum Schutz des Hinterlandes geschlossen. Durch die Sohlschwelle im Ochtumsperrwerk ist der Tidenhub gegenüber der Weser deutlich reduziert. Die Ufer der Ochtum sind durch Steinschüttungen und Abpflasterungen befestigt. Sie sind abschnittsweise mit Röhricht bestanden. Flachwasserzonen sowie wurzelnde oder freischwimmende Wasserpflanzen fehlen aufgrund zeitweise hoher Strömungsgeschwindigkeiten.

Das ökologische Potenzial des nach Maßgabe der EG-Wasserrahmenrichtlinie als erheblich verändertes Gewässer (HMWB) ausgewiesenen Tidebereichs der Ochtum ist insgesamt mit Stand 2015 als unbefriedigend (Wertstufe 4 auf einer fünfstufigen Skala) eingestuft worden (Fische gut (2), Makrozoobenthos unbefriedigend (4), Makrophyten mäßig (3)).

3.2. Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Das LSG liegt in der naturräumlichen Unterregion Watten und Marschen in der Landschaftseinheit „Weser mit Vordeichflächen“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lemwerder. Das LSG hat eine Größe von ca. 11,7 ha. Es umfasst die Ochtum bis zur Böschungsoberkante zwischen der Mündung in die Weser bis zur Kreisgrenze Landkreis Wesermarsch / Stadt Delmenhorst ca. 1,8 km flussaufwärts. Die Unterschutzstellung dieses Abschnitts der Ochtum dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes als Wanderungskorridor von Meer- und Flussneunauge.

Das LSG ist deckungsgleich mit den im Landkreis Wesermarsch liegenden Teilen des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lemwerder und dem Landkreis Wesermarsch – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

4. Schutzzweck (zu § 2 der Verordnung)

4.1. Allgemeiner Schutzzweck (zu § 2 Abs. 1)

Das LSG dient der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer naturnahen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensstätte, Biotop und Lebensraum bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften wie z.B. Lachs (*Salmo salar*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*) und

Fischotter (*Lutra lutra*). Anlass der Schutzgebietsausweisung ist die nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Erklärung gemeldeter FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

4.2. Besonderer Schutzzweck des LSG (zu § 2 Abs. 2)

Die Ochtum ist nach dem Landesraumordnungsprogramm 2017 (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) Teil des landesweiten Biotopverbundsystems. Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Diesen Vorgaben wird durch die Schutzzweckbestimmungen nach § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz der LSG-Verordnung Rechnung getragen.

Das FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ ist vom Land Niedersachsen zur Sicherung und Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen von Fluss- und Meerneunauge in den Naturräumen Ems- und Wesermarschen sowie Weser-Aller-Flachland gemeldet worden. Dieser Vorgabe trägt § 2 Abs. 2 der VO Rechnung. Der Wert dieses FFH-Gebietes für den Erhalt der o.g. Arten in Deutschland insgesamt ist mit „mittel (signifikant)“ bewertet, der Erhaltungszustand der Arten ist im Gebiet „mittel bis schlecht“ (Kategorie C). Laichgebiete der beiden Rundmäulerarten kommen in dem in der Wesermarsch gelegenen Abschnitt des FFH-Gebietes 250 nicht vor. Hierfür fehlen schon die geeigneten Substrate. Daher kommt dem in der Wesermarsch gelegenen Abschnitt des FFH-Gebietes im Hinblick auf die Arten Fluss- und Meerneunauge die Funktion eines Wanderungskorridors zu. Dieser ist in seiner Funktion so zu sichern und zu entwickeln, dass Individuenverluste der wandernden Arten durch Wanderungshindernisse ausgeschlossen sind und alle Individuen den Bereich ungehindert durchwandern können. Alle Vorhaben, welche die Durchgängigkeit oder Passierbarkeit dieses Abschnitts für die beiden Arten beeinträchtigen können, sind daher auszuschließen.

Die im Landkreis Diepholz und der Stadt Delmenhorst gelegenen Abschnitte des FFH-Gebietes 250 sind zudem als Lebensraum des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) signifikant. Als Laichgewässer ist der in der Wesermarsch liegende Abschnitt des FFH-Gebietes 250 nicht geeignet, da der Steinbeißer zur Eiablage auf dichte, submerse Wasserpflanzenpolster oder auch Algenmatten angewiesen ist. Diese fehlen aufgrund der hohen Strömungsgeschwindigkeiten in dem in der Wesermarsch gelegenen Teilabschnitt des FFH-Gebietes 250.

Das gesamte FFH-Gebiet einschließlich der im Landkreis Diepholz und der Stadt Delmenhorst gelegenen Abschnitte dient darüber hinaus der Sicherung und Entwicklung nachfolgender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Lebensraumtyp 3150:

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften;

Lebensraumtyp 3260:

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Calitriche-Batrachion*

Lebensraumtyp 6430:

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Lebensraumtyp 91E0* (Lebensraumtyp prioritär):

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Die o.g. Lebensraumtypen kommen in dem in der Wesermarsch liegenden Teil des FFH-Gebietes 250 nicht vor. Aufgrund der tidebedingten hohen Strömungsgeschwindigkeiten sind im Bereich des Landkreises Wesermarsch Vegetationsbestände des Lebensraumtyps 3150 und 3260 auch zukünftig nicht zu erwarten. Die standörtlichen Voraussetzungen für den Lebensraumtyp 91E0* sind im FFH-Gebiet nicht gegeben, da es sich bei dem FFH-Gebiet ausschließlich um Flächen innerhalb des Flussbettes handelt. Der Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) ist zwar bislang im Schutzgebiet nicht anzutreffen. Eine Ansiedlung ist aber grundsätzlich im Bereich der Ufer aufgrund der standörtlichen Bedingungen möglich.

5. Verbote (zu § 3 der Verordnung)

5.1. Verbotene Handlungen (zu § 3 Abs. 1)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 listet die Verbotstatbestände im LSG zur Sicherung des Schutzzwecks im FFH-Gebiet auf. Von den Verbotstatbeständen kann nach Maßgabe von § 5 eine Befreiung erteilt werden.

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, 2 – *Veränderungen*

Nr. 1 stellt klar, dass jedwede Veränderung der Ochtum und ihrer Ufer dann untersagt ist, wenn sie gegen den Schutzzweck verstößt. Zudem stellt Nr. 1 darüber hinaus klar, dass auch physikalische oder chemische Einwirkungen von außen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässer in ihrer Funktion für den Schutzzweck führen dürfen. Dies dient der Vorgabe des § 33 Abs. 1 BNatSchG, dass das Natura 2000-Gebiet in seinem Schutzzweck auch von außerhalb des Schutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Nr. 2 sichert ergänzend die Vegetation im Uferbereich, um den Schutzzweck (Hochstaudenfluren) nicht zu gefährden.

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 – *bauliche Anlagen, Ver-/ Entsorgungsleitungen*

Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Neuanlage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Eine Beeinträchtigung der Böschungsbereiche und des Gewässers als Teile des Lebensraums der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Hochstaudenfluren als Anhangs I der FFH-Richtlinie soll dadurch vermieden werden. Von dieser Vorschrift kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn der Schutzzweck dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 – *invasive Arten, gentechnisch veränderte Organismen*

Zum Schutz und zur Förderung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II sowie von Hochstaudenfluren als Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie, ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 grundsätzlich verboten, gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten einzubringen. Das betrifft insbesondere auch gentechnisch veränderte sowie invasive Organismen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG). Es besteht die Gefahr, dass die Organismen sich (außerhalb vorgesehener Grenzen) ausbreiten und verwildern und somit in Konkurrenz zu den wild lebenden Pflanzen- und Tierarten treten und diese verdrängen. Das Besatzverbot (ausgenommen invasive oder gentechnisch veränderte Organismen) gilt nicht für die Fischerei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung).

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 – *Zerstörung von Pflanzen, Entnahme von Tieren*

Zum Schutz der Vegetation und der im Schutzgebiet vorkommenden Tierarten ist es verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile zu zerstören oder zu entnehmen, wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder ihre Lebensstätten zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu entnehmen. Die Fischerei und die Jagd sind von diesen Verboten im Rahmen ihrer spezialgesetzlichen Regelungen freigestellt (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5).

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6, 7 – *Betretensverbot, Leinenzwang*

Das Betretensverbot der Böschungen nach Nr. 6 und das Verbot nach Nr. 7, Hunde frei laufen zu lassen, dient der Verhinderung von Störungen und Trittschäden im Bereich der Böschungsvegetation.

§ 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 8 – *Beschränkungen für Wasserfahrzeuge*

Die Verbote der Nr. 8 dienen der Verhinderung von Beeinträchtigungen des Gewässers und insbesondere der Böschungsvegetation.

§ 3 Abs. 1, Satz 2 – *Verfahrensregelung*

Satz 2 regelt, dass die Zustimmung zu Vorhaben und Handlungen, die nach Nr. 3 untersagt sind, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich zu beantragen ist. Die Frist ist erforderlich, um das Vorhaben ordnungsgemäß prüfen zu können. Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit durch die Maßnahme oder Handlung keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 2 zu erwarten sind. Sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten ist im Falle von FFH-relevanten Schutzgütern nach den §§ 33, 34 BNatSchG zu verfahren. Die Zustimmung kann zum Schutz oder zur Minderung von Beeinträchtigungen des Schutzzwecks mit Nebenbestimmungen versehen werden.

5.2. Allgemeine Verbote für das FFH-Gebiet (zu § 3 Abs. 2)

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Zur Sicherung der Schutzziele des FFH-Gebietes wird diese Formulierung hier übernommen. Die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird bereits dann aktiviert, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die in Rede stehende Veränderung oder Störung nachteilige Auswirkungen auf die im jeweiligen Gebiet verfolgten Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke hat (Landmann / Rohmer, Kommentar zum Bundesnaturschutzrecht, zu § 33 Randnr. 9). Jede Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele ist grundsätzlich erheblich (BVerwG in Natur und Recht, 2007 S. 336, zitiert nach Landmann / Rohmer, ebd., zu § 34 Rn. 27).

5.3. Bestandsschutz (zu § 3 Abs. 3)

Zulässigerweise errichtete Einrichtungen und Anlagen wie Wege, Brücken, Uferbefestigungen, vorhandene Stege und ähnliches genießen Bestandschutz. Sie dürfen weiterhin ordnungsgemäß im bisherigen Umfang genutzt und unterhalten werden. Allerdings ist dabei auf den Schutzzweck größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

6. Freistellungen (zu § 4 der Verordnung)

Regelmäßige und vorhersehbare Handlungen, die in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke im LSG und damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, werden freigestellt. Sofern eine Beeinträchtigung möglich sein kann, ist vorher das Vorhaben bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 – *Freistellung von der Betretensregelung*

Vom Betretensverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt, d.h. sie dürfen das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zur rechtmäßigen Nutzung betreten und befahren.

Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 auch für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Auch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können die Gewässer und Uferbereiche zu dienstlichen Zwecken außerhalb der Wege betreten und befahren. Gleiches gilt für Vorhaben zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Nach einer Anzeige bei der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen betreten und befahren werden. Das Betreten der Uferbereiche ist darüber hinaus im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Das gilt auch für Handlungen im Rahmen der Fischerei- oder Jagdaufsicht. Freigestellt sind desgleichen öffentlich bestellte Bisamfänger im Rahmen ihrer Fangtätigkeit. Dabei ist auf die größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer und ihren Ufern zu achten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 – *Bisamfang*

Der Bisamfang ist grundsätzlich freigestellt. Dabei ist auf die größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer und ihren Ufern zu achten. Da es sich bei dem FFH-Gebiet 250 um ein potentiellies Ausbreitungsgebiet für Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) handelt, ist bei der Fallenjagd darauf zu achten, dass Fallen so eingesetzt bzw. ausgestattet werden, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtieren sowie tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist.

§ 4 Abs. 1, Nr. 4 – *Fischerei*

Die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich von Maßnahmen der Hege und der Fischereiaufsicht ist freigestellt. Besatzmaßnahmen sollen am Ende eines Jahres zu Dokumentationszwecken und als Grundlage für fischereikundliche Bestandserhebungen mitgeteilt werden. Der Besatz mit invasiven oder gentechnisch veränderten Organismen fällt nicht unter die Freistellung.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 – *Jagdausübung*

Die Jagdausübung ist einschließlich von Maßnahmen der Hege und der Jagdaufsicht freigestellt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 – *Anlagen, Leitungen und Wege*

Bestehende rechtmäßig errichtete Anlagen und Leitungen sowie bestehende öffentliche und private Wege können erneuert oder instandgesetzt werden. Dabei ist der besondere Schutzzweck nach § 2 zu beachten. Die Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten soll sicherstellen, dass die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Im Fall einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert kann auf die schriftliche Anzeige verzichtet werden. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 – *Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht*

Freigestellt sind auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht. Soweit nicht eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr umgehendes Handeln erfordert, sind sie zur Sicherung und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 4 Abs. 1, Nr. 8 – *Betrieb u. Unterhaltung des Ochtumsperrwerks*

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Betrieb und Unterhaltung des Ochtumsperrwerks einschließlich seiner Nebenanlagen (Poldersystem entlang der Ochtum) sowie der Schiffbarkeit im wesenstigen Durchstich unter Beachtung des § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellt sind.

§ 4 Abs. 1, Nr. 9 – *Erhaltung der Schiffbarkeit der Ochtum*

Die Erhaltung der Schiffbarkeit der Ochtum ist freigestellt; bei Sedimentumlagerungen oder Entnahme ist die untere Naturschutzbehörde mit einer Frist von 14 Tagen vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass nicht durch etwaige Trübungen des Gewässers oder Lärmemissionen die Wanderungen von Fluss- und Meerneunauge, Lachs oder anderen diadromen Arten beeinträchtigt werden.

§ 4 Abs. 1, Nr. 10 – *Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung*

Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung ist zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses freigestellt, sofern sie den Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 der Verordnung nicht erheblich beeinträchtigt. Es gelten zudem die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zur Sicherstellung, dass durch Maßnahmen der Unterhaltung der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird und darüber hinaus zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen, empfiehlt es sich, für die Gewässer im Schutzgebiet einschließlich der Böschungen jährliche Gewässerunterhaltungspläne mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Vorlage eines Gewässerunterhaltungsplans ersetzt die Anzeige der Einzelmaßnahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks (vorrangig Erhalt und Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für Fluss- und Meerneunauge) ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, wenn die Maßnahme zur Sicherung des Wasserab- oder -zuflusses zwingend erforderlich ist und schonendere Alternativen nicht bestehen. Im Fall einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann auf die Einholung einer vorherigen Zustimmung verzichtet werden. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 4 Abs. 2 – *FFH-Verträglichkeitsprüfung bei erheblichen Beeinträchtigungen*

Unabhängig von der Freistellung nach dieser Verordnung sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass Maßnahmen, die nach Absatz 1 freigestellt sind, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die FFH-relevanten Schutzgüter nach § 2 Abs. 3 beeinträchtigen können.

§ 4 Abs. 3, 4 – *Weitergehende Vorschriften*

Weitergehende Vorschriften in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie die Verbotsvorschriften für Natura 2000-Gebiete (§ 33, 34 BNatSchG) bleiben von dieser LSG-Verordnung unberührt, d.h. sie gelten weiterhin und sind parallel zur den Verbotsvorschriften dieser Verordnung zu beachten. Außerdem bleiben weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorgaben von den Regelungen der LSG-Verordnung unberührt.

7. Befreiungen (zu § 5 der Verordnung)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den Schutzzweck im LSG beziehen, kann nach § 5 von der Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Die

Anforderungen an die Zulassung einer Abweichung vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen deutlich über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus und sind abzu prüfen.

8. Anordnungsbefugnis (zu § 6 der Verordnung)

Die Naturschutzbehörde kann nach § 6 bei Verstößen gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung, wenn Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

9. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 7 der Verordnung)

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete und Arten die notwendigen Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, die für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind. Notwendige Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten können nach § 15 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hinweise auf geeignete Maßnahmen geben die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des NLWKN sowie vorausgegangene Basiserfassungen und Kartierungen.

Die erforderlichen Maßnahmen können in Erhaltungs- und Entwicklungsplänen bzw. Maßnahmen- oder Managementplänen dargestellt werden. Zum Teil sind bereits notwendige Regelungen in Form von Vorgaben zur Nutzung und Bewirtschaftung, wie beispielsweise zur Gewässerunterhaltung, in der LSG-Verordnung durch Ge- und Verbote sowie Freistellungen festgelegt.

10. Ordnungswidrigkeiten (zu § 8 der Verordnung)

Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG beziehen sich auf die in der Schutzgebietsverordnung nach § 3 verbotenen Handlungen. Sie können mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG).